

1. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes (Stiftungsräte)

a) Die Ernennung zum Stiftungsrat

aa) Voraussetzungen

aaa) allgemeine und gesetzliche

Unbestrittene Voraussetzung für die Ernennung zum Stiftungsrat ist die Urteilsfähigkeit (PGR 15), desgleichen ist anzunehmen, dass ein Stiftungsrat handlungsfähig sein muss (PGR 10 ff).

Als ausdrückliche Voraussetzung ist im Gesetz nur die Bestimmung enthalten, dass ein Stiftungsrat nicht zugleich Mitglied der Kontrollstelle sein darf (PGR 192 Abs. 1).

bbb) Das Domizilerfordernis im besonderen (PGR 180 a).

Am 4. Juni 1963 wurden die allgemeinen Bestimmungen über die Verwaltung von Verbandspersonen durch den neuen Art. 180 a wie folgt ergänzt:

«Wenigstens ein zur Geschäftsführung und Vertretung befugtes Mitglied der Verwaltung einer Verbandsperson muss seinen Wohnsitz in Liechtenstein haben.»

Mit diesem Änderungsgesetz bezweckte die Fürstlich Liechtensteinische Landesregierung eine «mit Rücksicht auf die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder der Verwaltung bessere Gewähr für die ordnungsgemässe Erfüllung der Verpflichtung der Verbandsperson sowohl gegenüber den liechtensteinischen Behörden einschliesslich der Steuerverwaltung als auch gegenüber Dritten.»⁵⁶

Unbestritten ist, dass es sich beim betreffenden Mitglied der Verwaltung nur um eine natürliche Person handeln kann, die aber nicht Liechtensteiner zu sein braucht.⁵⁷

Meinungsverschiedenheiten über die Frage, ob dasjenige Mitglied der Verwaltung mit Wohnsitz in Liechtenstein über Einzelvertretungsbefugnis oder über Kollektivzeichnungsrecht mit einem oder mehreren Mitgliedern der Verwaltung im Ausland verfügen muss, verursachte vor allem ein Gutachten des Genfer Professors Herbert Schönle.⁵⁸ Darin kommt dieser zum Schluss,

⁵⁶ Motivenbericht der Fürstlich Liechtensteinischen Landesregierung zum PGR-Änderungsgesetz vom 4. Juni 1963.

⁵⁷ In einer eventuellen Nationalitätsvorschrift sah man zu Recht eine Diskriminierung der Ausländer mit Wohnsitz in Liechtenstein.

⁵⁸ In «Aktuelle Fragen des Liechtensteinischen Gesellschaftsrechts» S. 21 ff.